

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig

6.1 Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gemäß § 68 Versicherungsvertragsgesetz, umfasst die vereinbarte Deckung nach Punkt 2.1. auch Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Risikowegfall eintreten.

6.2 Bezieht der Versicherungsnehmer innerhalb von zwölf Monaten ab Risikowegfall an Stelle der bisherigen Mietwohnung eine andere Mietwohnung und wünscht er für diese Ersatzwohnung die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für die Ersatzwohnung ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.1. ab Beginn des Mietvertrages für die Ersatzwohnung, frühestens aber ab Beendigung des Mietvertrages für die ursprünglich versicherte Wohnung.

Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrages besteht Versicherungsschutz, wenn der Abschluss frühestens sechs Monate vor Beendigung des alten Mietvertrages erfolgte.

6.3 Erwirbt der Versicherungsnehmer als Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines selbst genutzten Eigenheimes innerhalb von zwölf Monaten ab Wegfall des ursprünglich versicherten Risikos ein Ersatzobjekt und wünscht er für dieses Ersatzobjekt die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für das Ersatzobjekt ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.2. (neu bezogenes Eigenheim) oder 2.3. (neu bezogene Eigentumswohnung) ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer zur Nutzung des Ersatzobjektes berechtigt ist, frühestens aber ab Risikowegfall für das ursprünglich versicherte Objekt.

Artikel 25

Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

1. Wer ist versichert?

Der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5, Pkt. 1)

2. Was ist versichert?

2.1 In Erbrechtssachen umfasst der Versicherungsschutz

- 2.1.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten
- aus dem Erbrecht
  - aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen
  - aus Verträgen auf den Todesfall

In Außerstreitsachen (ausgenommen Verfahren über das Erbrecht bei widersprechenden Erbantrittserklärungen gemäß §§ 161 ff AuBStrG) besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

2.1.2 vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.1

- Kosten außergerichtlicher Mediation (Art. 6, Pkt. 6.8)
- Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung der in 2.1.1 beschriebenen rechtlichen Interessen bis 1 Prozent der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer Mediation endgültig beendet ist.

2.2 In Familienrechtssachen umfasst der Versicherungsschutz

2.2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten im Zusammenhang mit

- dem Eherecht
- den Rechten zwischen Eltern und Kindern
- dem Obsorgerecht eines anderen
- dem Sachwalterrecht für behinderte Personen

In Außerstreitsachen (ausgenommen Abstammungsverfahren und Verfahren über Unterhaltsansprüche zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern) besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. Lediglich im Außerstreitverfahren wegen Unterhaltsansprüchen zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern umfasst der Versicherungsschutz Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bis 1 Prozent der Versicherungssumme, wenn keine Deckung für das Rechtsmittelverfahren begehrt wird.

me, wenn keine Deckung für das Rechtsmittelverfahren begehrt wird.

2.2.2 vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß 2.2.1

- Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6, Pkt. 6.8) in den Fällen der Rechte zwischen Eltern und Kindern und des Eherechtes
- Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung der in 2.2.1 beschriebenen rechtlichen Interessen bis 1 Prozent der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer Mediation endgültig beendet ist

2.2.3 während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6, Pkt. 6.8) in Fällen

- aus dem Bereich der Rechte zwischen Eltern und Kindern
- des Eherechtes zwecks Vermittlung und Gestaltung der mit der beabsichtigten Ehescheidung in Zusammenhang stehenden Folgen (Scheidungsmediation). Dieser Versicherungsschutz wird auch dem Ehegatten gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer aufrecht besteht sofern keine vorgerichtliche Mediation in Anspruch genommen wurde.

3. Was ist nicht versichert?

3.1 In Erbrechtssachen besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1.1 wenn der zu Grunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;

3.1.2 im Verlassenschaftsverfahren (ausgenommen im Verfahren über das Erbrecht bei widersprechenden Erbantrittserklärungen gemäß §§ 161 ff AuBStrG);

3.1.2 im Zusammenhang mit Erbteilungsklagen;

3.1.4 für die Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen, die durch einen Vertrag über die Erbschaft übertragen worden sind.

3.2 In Familienrechtssachen besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.2.1 bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe;

3.2.2 in Angelegenheiten, die mit Ehescheidungen, einer Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe in Zusammenhang stehen, wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist; in familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungs-, des Nichtigkeits- oder Aufhebungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens.

3.2.3 Im Abstammungsverfahren, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

4.1 Ist der Versicherungsnehmer gezwungen, seine rechtlichen Interessen in einem Abstammungsverfahren wahrzunehmen, obwohl kein Verstoß im Sinne des Artikel 2 Pkt. 3 vorliegt, gilt die Geburt des Kindes als Versicherungsfall.

4.2 In Fällen der Scheidungsmediation (Pkt. 2.2.3) ist der Versicherungsfall der Zeitpunkt des Einlangens des Scheidungsantrages bzw. der -klage bei Gericht, wenn die Ehescheidung angestrebt wird, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.